

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Wachstumschancengesetz (WCG): Update

Nachdem der Bundesrat am 24.11.2023 das WCG abgelehnt und den Vermittlungsausschuss angerufen hat, fanden im Jahr 2023 keine Sitzungen des Vermittlungsausschusses mehr statt, so dass im Jahr 2023 kein Vermittlungsergebnis mehr zu den streitigen Punkten des WCG gefunden werden konnte. Eine Einigung kann damit der Vermittlungsausschuss erst im Jahr 2024 finden. Zudem muss dieses Ergebnis dann noch von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden. Unklar ist somit auch die Anwendung bestimmter Änderungen des WCG, wie die der degressiven AfA nach § 7 Abs. 2 EStG für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens oder nach § 7 Abs. 5a EStG für Wohngebäude. Diese Regelungen sollten bereits ab dem 01.10.2023 anzuwenden sein, obwohl zum Ende des Jahres 2023 noch nicht endgültig feststeht, ob, wie und ab wann die Regelungen anzuwenden sind.

Problematisch war die Verschiebung der Verabschiedung des WCG ins Jahr 2024 zum einen auch für die am 01.01.2024 in Kraft tretenden Änderungen im Gesellschaftsrecht für PersG durch das MoPeG. Dies gilt insbesondere für die Abschaffung des Gesamthandsvermögens im Gesellschaftsrecht. Da das Gesamthandsvermögen in zahlreichen steuerlichen Normen eine Tatbestandsvoraussetzung darstellt, wären diese Normen Anfang 2024 nicht mehr anwendbar gewesen. Zum anderen mussten auch die Zinsschrankenregelungen zum 01.01.2024 angepasst werden. Aus diesem Grund wurden diese steuerlichen Änderungen aus dem WCG in das Kreditzweitmarktförderungsgesetz ausgegliedert, das noch am 14.12.2023 vom Bundestag und am 15.12.2023 vom Bundesrat beschlossen wurde.

Konkret wurden damit noch folgende Maßnahmen umgesetzt, die zum 01.01.2024 in Kraft treten können:

- Weitergeltung des „**Gesamthandsvermögens**“ im Steuerrecht, insbesondere
 - für das **Ertragsteuerrecht** in § 39 Abs. 2 Nr. 2 S. 2 AO,
 - für das **Erbschaftsteuerrecht** in § 2a ErbStG,
 - für das **Grunderwerbsteuerrecht** in § 24 GrEStG, wobei die Weitergeltung im GrEStG nur in den Jahren 2024 bis 2026 gilt. Damit gelten die GrESt-Befreiungen der §§ 5, 6 und 7 GrEStG, die tatbestandlich alle am

Gesamthandsvermögen anknüpfen, zumindest noch übergangsweise für 3 Jahre weiter.

- Zudem wurden u.a. die folgenden sich aus dem MoPeG ergebenden Folge-Änderungen in der AO und der FGO umgesetzt:
 - Definition der Personenvereinigungen in § 14a AO und der Körperschaften mit Sitz im Ausland in § 14b AO,
 - Änderungen bzgl. der steuerlichen Pflichten der gesetzlichen Vertreter in § 34 Abs. 1 AO,
 - Handlungsfähigkeit der Vertreter von PersG in § 79 Abs. 1 Nr. 1 AO,
 - automatisierter Kontenabruf bei PersG in § 93 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4a AO,
 - Definition der Drittstaats-Gesellschaften in § 138 Abs. 3 AO,
 - Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung in § 138d Abs. 5 AO,
 - Umfang der vom BZSt gespeicherten Daten in § 139c Abs. 5 Nr. 11 AO (auch Speicherung von Daten des Gesellschaftsregisters für eGbR neben Daten aus dem Handels- und Partnerschaftsregister),
 - Verspätungszuschlag in § 152 Abs. 4 AO,
 - Erklärungspflicht bei einheitlichen und gesonderten Feststellungen in § 181 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 AO für rechtsfähige und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen,
 - Bekanntgabe bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung gegenüber rechtsfähigen Personenvereinigungen in § 183 AO,
 - Empfangsbevollmächtigte bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und in sonstigen Fällen in einem neuen § 183a AO,
 - Vollstreckungsverfahren gegen Personenvereinigungen in § 267 AO und zum Vollstreckungsschuldner in § 284 AO,
 - Einspruchsbefugnis bei der gesonderten und einheitlichen Feststellung in § 352 AO,
 - Klageerhebung im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung in § 48 FGO.
- Weitere Änderungen aufgrund des MoPEG finden sich:
 - im ErbStG in den § 10 Abs. 1 und § 13b Abs. 4 ErbStG,
 - und im BewG zu den § 97 Abs. 2 und den §§ 153 und 154 BewG zur gesonderten Feststellung.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:

DATEV eG
Digital & Print Solution Center, Abteilung T371, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:

RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

- Zudem wurden u.a. auch die folgenden Änderungen bei der **Zinsschranke** beschlossen:
 - Definition der Nettozinsaufwendungen in § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG,
 - Erweiterung der Definitionen der zu erfassenden Zinsaufwendungen und Zinserträge in § 4h Abs. 3 EStG,
 - keine Bildung eines EBITDA-Vortrags im Fall eines Überschusses der Zinserträge über die Zinsaufwendungen nach § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG,
 - keine Anwendung der Ausnahmen in § 4h Abs. 2 EStG auf einen Zinsvortrag nach § 4h Abs. 1 Satz 7 EStG,
 - Änderung der Konzernklausel in § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG,
 - anteiliger Untergang eines EBITDA- oder Zins-Vortrags bei Teilbetriebsaufgabe oder Teilbetriebsübertragung (soll auch für Ausscheiden einer Organgesellschaft aus einer Organschaft gelten),
 - Änderungen in § 8a KStG, u.a. dass nun für alle Körperschaftsteuerpflichtige sämtliche Einkünfte für Zwecke der Zinsschranke als in einem Betrieb erzielt gelten.
- Umgesetzt wurde außerdem die Abschaffung der Besteuerung der sog. „Dezember-Hilfen“ und damit die Abschaffung der §§ 123 bis 126 EStG.

b) BR-Zustimmung zum MinBestRLUmSG

Nachdem der Bundestag bereits am 10.11.2023 das MinBestRLUmSG beschlossen hat, stimmte nun der Bundesrat am 15.12.2023 dem Gesetz zu. Nun steht für die endgültige Umsetzung der Änderungen nur noch die Ausfertigung und die Verkündung im BGBl. aus.

c) Verkündung des Zukunftsfinanzierungsgesetzes

Das [Zukunftsfinanzierungsgesetz](#) wurde am 14.12.2023 als Nr. 354 im Bundesgesetzblatt verkündet.

d) BEPS-MLI-Anwendungsgesetzes: Referentenentwurf veröffentlicht

Das BMF hat am 19.12.2023 einen Referentenentwurf zu einem [BEPS-MLI-Anwendungsgesetzes](#) (kurz BEPS-MLI-AnwG) veröffentlicht. Dadurch sollen **Änderungen** bzgl. der Anwendung von neun DBA vorgenommen werden, d.h. der DBA mit Frankreich, Griechenland, Japan, Kroatien, Malta, der Slowakei, Spanien, Tschechien und Ungarn.

Zur Umsetzung dieser Änderungen bedarf es in einem ersten Schritt eines nationalen Gesetzgebungsverfahrens, das das BMF nun mit der Veröffentlichung des Referentenentwurfs startet und das im Jahr 2024 im parlamentarischen Verfahren fortgesetzt werden wird.

e) Umsatzsteuergesetz: Einzelfragen zur Anwendung des Nullsteuersatzes für bestimmte PV-Anlagen

Mit dem [BMF-Schreiben vom 30.11.2023](#), das das BMF-Schreiben vom 27.02.2023 ergänzt, werden weitere Einzelfragen zur Anwendung des umsatzsteuerlichen Nullsteuersatzes für bestimmte PV-Anlagen durch die Anpassung des UStAE beantwortet. Unter anderem nimmt das BMF zur Entnahme von PV-Anlagen Stellung, die vom Unternehmer zu dokumentieren ist, was durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt erfolgen kann. Obwohl die Entnahme einer PV-Anlage grundsätzlich nur zum aktuellen Zeitpunkt und damit nicht rückwirkend erfolgen kann, schafft hier das BMF eine Ausnahmeregelung. Danach kann die Entnahme ausnahmsweise wegen der bislang ungeklärten Rechtsfragen gegenüber dem Finanzamt bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen bis zum 11.01.2024 mit Rückwirkung zum 01.01.2023 erklärt werden.

Zudem äußert sich das BMF unter anderen auch zu den Folgen einer Entnahme bei vorher erfolgter Option zur

Regelbesteuerung, wobei hier die grundsätzliche fünfjährige Bindungsfrist nach § 19 Abs. 2 UStG an die Regelbesteuerung zu beachten ist. Die Ausführungen des BMF sind grundsätzlich in allen offenen Fällen anzuwenden.

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im Februar und März 2024

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 12.02./15.02.; GewSt, GrundSt: 15.02./19.02.; ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 11.03./14.03. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. KSt: finanzielle Eingliederung bei Organschaften im Fall von Umwandlungen

Für das Vorliegen einer ertragsteuerlichen Organschaft muss u.a. die Organgesellschaft in den Organträger finanziell eingegliedert sein, d.h. dem Organträger muss die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft vom Beginn des Wirtschaftsjahrs derselben ununterbrochen zustehen.

Wird ein Organträger nach den Vorschriften des UmwG auf ein anderes Unternehmen verschmolzen (im Wege der Gesamtrechtsnachfolge), tritt ertragsteuerlich der übernehmende Rechtsträger in die Rechtsstellung des übertragenden Rechtsträgers ein. Dies gilt sowohl für die Zurechnung der Beteiligung (finanzielle Eingliederung) als auch auf den Übergang des Ergebnisabführungsvertrags. Offen waren bisher u.a. die Fälle, in denen der steuerliche Übertragungszeitpunkt nicht mit dem Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft zusammenfällt. Der BFH entschied nun in mehreren Fällen, dass der übernehmende Rechtsträger als („neuer“) Organträger auch dann in die bereits beim übertragenden Rechtsträger (als „alter“ Organträger) erfüllte Voraussetzung einer finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft eintritt, wenn die Umwandlung steuerlich nicht bis zum Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft zurückbezogen wird. Damit widerspricht der BFH der Auffassung der Finanzverwaltung, die in der Rz. Org.02 des derzeit geltenden UmwStE vom 11.11.2011 und auch unverändert im Entwurf zum „neuen“ UmwSt-Erlass 2023 enthalten ist.

Als Begründung für diese Auffassung führte der BFH die Rechtsfolge der § 12 Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG 1995 an, wonach es für das Vorliegen der finanziellen Eingliederung ausreichend sei, dass ab dem Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft eine finanzielle Eingliederung zunächst zum übertragenden Rechtsträger und anschließend zum übernehmenden Rechtsträger bestehe.

Im Einzelnen entschied dies der BFH in den Urteilen vom 11.07.2023 ([I R 45/20](#), [I R 36/20](#) und [I R 21/20](#)) für die Fälle der Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft als Organträger, die nicht auf den Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft zurückbezogen wurde. Entsprechendes gilt für den Fall des **qualifizierten Anteilstauschs** ([I R 40/20](#)), in dem der Übernehmer einen Antrag auf Ansatz der Anteile unter dem gemeinen Wert gestellt hatte und bei dem keine Rückbeziehung möglich ist. Auch dies begründete sich durch den Verweis in § 23 Abs. 1 UmwStG auf § 12 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 Satz 3 UmwStG.

Zudem äußert sich der BFH, dass die Verschmelzung der Organgesellschaft mit dem Organträger (Konfusion) während der fünfjährigen Mindestvertragslaufzeit ([I R 36/20](#)), durch die der Ergebnisabführungsvertrag (EAV) erlischt, unschädlich sei. Eine solche Konfusion stelle einen wichtigen Grund für die Nichteinhaltung der Mindestvertragslaufzeit dar.